



Kinderzulagen heute - Lauter Lücken

Die Kinderzulagen sind heute nicht gesamtschweizerisch geregelt und betragen je nach Kanton zwischen 150 und 444 Franken. An den meisten Orten sind es zwischen 160 und 190 Franken. Dieser Betrag ist zu klein. Zudem erhalten heute meistens nur die Vollzeitbeschäftigten die ganzen Kinderzulagen ausbezahlt. Fast 300'000 Kinder – also jedes sechste Kind – erhalten deshalb keine oder keine volle Zulage.

Häufige Fragen zu Familienzulagen

1. Wie und wo sind Ansprüche auf Familienzulagen geregelt?

Die Familienzulagen sind von den Kantonen geregelt. Es gibt 26 kantonale Gesetzgebungen. Eine Ausnahme bilden die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Dort gilt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952. Die Tabellen [Arten und Ansätze der Familienzulagen](#) orientieren über die ausbezahlten Zulagen. Weitere Auskünfte zu den Familienzulagen erteilen die kantonalen AHV- Ausgleichskassen. Der Bund regelt zudem die Familienzulagen für sein Personal. Zuständig ist das Eidgenössische Personalamt.

2. Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aufgrund der kantonalen Bestimmungen Anspruch auf Familienzulagen. Lediglich zehn Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, die beiden Appenzell, St. Gallen, Graubünde und Genf) kennen einen Anspruch für Selbständigerwerbende, der meistens vom Einkommen abhängig ist. Nur fünf Kantone (Wallis, Freiburg, Genf, Jura und Schaffhausen) richten unter bestimmten Voraussetzungen Zulagen an Nichterwerbende aus. Für die in der Landwirtschaft Tätigen gibt es Zulagen nach dem Bundesgesetz (FLG). ArbeitnehmerInnen sind in jedem Fall berechtigt, Kleinbauern erhalten Familienzulagen nur bis zu einem bestimmten Einkommen.

3. Wer kann den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, wenn die Eltern geschieden sind oder getrennt leben?

Derjenige Elternteil erhält die Zulagen, bei dem das Kind lebt (Obhutsprinzip, es gilt in den meisten Kantonen). Hat er keinen Anspruch, z.B. weil er nicht erwerbstätig ist, so kann der andere Elternteil die Zulagen geltend machen. Er muss sie aber zusammen mit seinen Unterhaltsbeiträgen weiterleiten.

4. Wer kann den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, wenn ein Elternteil und die Kinder nicht in der Schweiz, sondern in einem Staat der EU leben?

Im Verhältnis zu den Staaten der EU gilt das Erwerbsortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder die Kinder in einem anderen Land leben. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

5. Warum werden keine Familienzulagen gezahlt, wenn ein Elternteil selbständig erwerbend, der andere nicht erwerbstätig ist?

Weil es in 16 Kantonen keine Familienzulagen für Selbständigerwerbende und in 21 Kantonen keine solchen für Nichterwerbende gibt, sind hier noch Lücken vorhanden. Je nach Kanton werden für die betreffenden Familien keine Zulagen ausgerichtet.

6. Besteht Anspruch auf Familienzulagen auch für ein Kind, das nach der obligatorischen Schulzeit eine Ausbildung absolviert?

Ja. Die Familienzulagen werden bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. (Tessin des 20. und Genf des 18.) Lebensjahres des Kindes ausbezahlt. Die Mehrzahl der Kantone richten nach der obligatorischen Schulzeit während der Ausbildungsdauer anstelle der Kinderzulagen die höheren Ausbildungszulagen aus.

7. Wie werden die Familienzulagen für ArbeitnehmerInnen finanziert?

Die Familienzulagen werden (ausser im Kanton Wallis) ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert, in der Regel in Form von Lohnprozenten (keine paritätische Finanzierung).

8. Welcher Kanton ist für die Ausrichtung der Familienzulagen zuständig, wenn der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer beispielsweise im Kanton Freiburg wohnt, aber im Kanton Bern erwerbstätig ist?

Die Zulagen werden nach dem Erwerbortprinzip ausgerichtet, in diesem Fall also durch den Kanton Bern.

9. Hat ein Kind, das eine Waisenrente der AHV bezieht, trotzdem Anspruch auf Kinderzulagen?

Ja, sofern der noch lebende Elternteil ArbeitnehmerIn ist. Für Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige besteht ein Anspruch nur in denjenigen Kantonen, die Familienzulagen für diese Personenkreise eingeführt haben.

10. Welche Leistungen können im Bedarfsfall beansprucht werden, wenn das Einkommen der Eltern nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreicht?

Zwölf Kantone (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg) kennen Bedarfsleistungen, die an bedürftige Mütter und teilweise auch an Väter von Kleinkindern ausgerichtet werden. Die Anspruchsdauer variiert von Kanton zu Kanton (6 Monate bis 2 Jahre); lediglich der Kanton Tessin sieht im Bedarfsfall Leistungen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes vor. Bedarfsleistungen sind analog den Ergänzungsleistungen (EL) ausgestaltet und stellen eine Mischform zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe dar: Es besteht zwar ein Rechtsanspruch auf Leistungen; der Anspruch und die Höhe der Leistungen sind aber - im Gegensatz zu einer Versicherungsleistung - vom Einkommen und Vermögen der Bezügerin oder des Bezügers abhängig. • [Bedarfsleistungen an Eltern in den Kantonen \(PDF, 150 KB\)](#) (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Nützliche Adressen

In den meisten Kantonen bestehen bereits kantonale Komitees für faire Kinderzulagen. An der kantonalen Kampagne Interessierte melden sich bei untenstehender Kontaktpersonen:

AG Niklaus Rüttimann ag@kinderzulagen.ch

Viele Parteien, Organisationen und Personen setzen sich für ein JA am 26. November ein. Sie haben sich im [Nationalen Komitee JA zum Familienzulagengesetz](#) zusammengeschlossen.

Kontaktadresse

[«Faire Kinderzulagen!»](#)

[Travail.Suisse](#)

[Postfach 5775](#)

[3001 Bern](#)

Telefon 031 370 21 11

E-Mail kampagne@kinderzulagen.ch